



Ministerium für Bildung
und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulverband Schulzentrum Moorrege
- Der Verbandsvorsteher -
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 303
Meine Nachricht vom: /

Hauke Kruse
Hauke.Kruse@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2469
Telefax: 0431 988-613-2469

04. Feb. 2009

**Errichtung einer Regionalschule durch organisatorische Verbindung in Moorrege
hier: Genehmigung**

Sehr geehrter Herr Weinberg,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 07.05.2008 genehmige ich mit Wirkung zum 01. August 2009 die organisatorische Verbindung der Hauptschule und der Realschule im Schulzentrum Moorrege zu einer Schule im Sinne des Schulgesetzes gem. § 60 Abs.1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Regionalschule gem. § 42 i.V.m. § 146 Abs. 1 Satz 2 und 3 Schulgesetz (SchulG).

Die vollständige Einbindung der genannten Schulen in die organisatorische Verbindung führt nach § 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG zu deren Auflösung mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Die Regionalschule führt die Bezeichnung „Regionalschule des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege in Moorrege“ und trägt den Namen „Regionalschule Am Himmelsberg“.

Träger ist der Schulverband Schulzentrum Moorrege.

Die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2009/10 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, sind auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) vom 25. Juni 2007 (NBl.MBF.Schl.-H. S.147) sowie nach Maßgabe der Kernpunkte des Konzeptes in der genehmigten Form zu unterrichten. Für sie ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SchulG neuer Fassung eine gemeinsame Orientierungsstufe zu bilden.

Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 22. Juni 2007 findet für die Jahrgangsstufe 6 des Schuljahres 2009/2010 Anwendung.

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr (2008/09) die Schule besuchen und die zum Schuljahr 2009/10 in die Jahrgangsstufen sieben und höher aufsteigen, werden gem. § 146 Abs. 1 Satz 4 SchulG in bildungsgangbezogenen Klassen auf der Grundlage der für die von ihnen im laufenden Schuljahr besuchten Schulart jeweils geltenden Landesverordnung weitergeführt.

Bis zum 19. Juni 2009 ist zwischen der Schule und der unteren Schulaufsicht eine Zielvereinbarung zu treffen, die zentrale Aspekte der geplanten Schul- und Qualitätsentwicklung beinhaltet (u. a. zur Fortbildungsplanung, zur Entwicklung schulinterner Fachcurricula sowie zu Formen einer systematischen Lernstandsdiagnose).

In die Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung habe ich neben der Frage der Mindestgröße und der Darstellung der pädagogischen Herausforderungen auch die Stellungnahmen des Kreises, der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen und der Kreiselterbeiräte einbezogen und geprüft, ob mit der Entstehung der Regionalschule ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot in der Region gewährleistet bleibt.

Das ist im Ergebnis der Fall.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hauke Kruse